

Reglement

über die Wasserabgabe

Zur Regelung der Wasserabgabe stellt die Hauptversammlung der Hydrantenkorporation Urnäsch folgende Bestimmungen auf:

I. Wasserabgabe

Grundsätze	<p>§ 1</p> <p>¹ Mit Wasser beliefert werden Grundstücke und Gebäude, die vorschriftsgemäss ans Verteilnetz der Hydrantenkorporation angeschlossen sind.</p> <p>² Die Wasserabgabe erfolgt über Wassermesser. Vorbehalten bleiben die Abgabe an Feuerwehr und Zivilschutz zur Brandbekämpfung und für Übungszwecke, sowie spezielle Regelungen der Kommission für Sonderfälle.</p> <p>³ Für die Wasserbeschaffenheit gelten die üblichen Toleranzen. Für vorübergehende Abweichungen von diesen Toleranzen kann die Hydrantenkorporation nicht haftbar gemacht werden.</p> <p>⁴ Es ist Sache der Wasserkonsumenten, für Verbrauchseinrichtungen bei Bedarf geeignete Schutzvorkehrungen gegen Störungen zufolge der Wasserbeschaffenheit, unpassenden Drucks oder vorübergehender Unterbrechung der Wasserzufuhr zu treffen.</p>
Wasserbezüger	<p>§ 2</p> <p>Der Hydrantenkorporation gegenüber sind die Grundeigentümer Wasserbezüger. An Mieter und Pächter wird kein Wasser direkt abgegeben. Ausnahmen kann die Kommission bewilligen.</p>
Feuerlöscheinrichtungen	<p>§ 3</p> <p>Leitungen innerhalb von Gebäuden die ausschliesslich dem Feuerschutz dienen, sind nach den Weisungen der Korporation auszuführen. Für Sprinkleranlagen gelten die Vorschriften und Leitsätze des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches).</p>
	<h2>II. Erstellung und Unterhalt von Wasserleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken</h2>
Projekt, Ausführung, Aufsicht und Kontrolle	<p>§ 4</p> <p>Die Projektierung von Haupt- und Zuleitungen erfolgt durch die Organe der Hydrantenkorporation (Kommission) oder deren Beauftragte. Die Aufsicht und Kontrolle über fachgemässe Ausführung ist ebenfalls Sache der Hydrantenkorporation.</p>
Hauptleitungen	<p>§ 5</p> <p>¹ Als Haupt- (Hydranten-) Leitungen gelten sämtliche Anlagen von mindestens 100 mm Durchmesser, die als solche durch die kantonale Assekuranz anerkannt sind.</p> <p>² In Bauzonen werden die Erstellungskosten nach Abzug der Beiträge der öffentlichen Hand durch die Hydrantenkorporation den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke belastet.</p>

Zuleitungen	<p>§ 6 Als Zuleitungen gelten sämtliche Leitungsanlagen, die das Wasser von der Hauptleitung in private oder öffentliche Grundstücke führen.</p>
Gemeinsame Zuleitungen	<p>§ 7 Jedes Grundstück hat in der Regel seine separate Zuleitung. Wo besondere Verhältnisse eine gemeinsame Zuleitung wünschenswert machen, kann die Kommission von dieser Regel abweichen. Die Kosten werden durch die Kommission auf die einzelnen Grundstückseigentümer verteilt.</p>
Erstellung, Unterhalt und Verlegung	<p>§ 8 ¹ Die Erstellungskosten der Zuleitung geht zu Lasten des Grundstückseigentümers, dem die Leitungsanlage dient. Die Vorschriften und Leitsätze des SVGW sind einzuhalten. ² Spätere Verlegungen von Zuleitungen gehen zu Lasten des Verursachers. ³ Bei Reparaturen übernimmt die Hydrantenkorporation die Kosten für die Ortung der Leckstelle. Grabarbeiten und sonstige Nebenkosten gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers, resp. seiner Gebäudewasserversicherung.</p>
Eigentumsverhältnisse	<p>§ 9 Die von der Hauptleitung zum privaten oder öffentlichen Grundstück verlegte Zuleitung ist Privatbesitz. Änderungen an der Zuleitung dürfen aber nur mit der Einwilligung der Kommission vorgenommen werden.</p>
Bauwasser	<p>§ 10 ¹ Bauwasseranschlüsse werden auf Gesuch hin bewilligt. ² Für die Kosten des während der Bauperiode bezogenen Wassers ist der Bauherr haftbar. ³ Der Bauwassertarif wird gemäss separatem Tarifblatt erhoben.</p>
Anschlussgesuch	<p>§ 11 Jeder neue Wasserbezüger hat mittels Anmeldeformular ein Gesuch für einen Wasseranschluss zu stellen.</p>
Installationen, Bauvorschriften	<p>§ 12 Die Ausführung der Hausinstallationen ist Sache des Hauseigentümers, darf aber nur von ausgebildeten Fachleuten vorgenommen werden. Sie haben die Leitsätze des SVGW in allen Teilen zu befolgen.</p>
Prüfung der Installationen	<p>§ 13 Nach Beendigung der Rohinstallation und vor Inbetriebnahme der fertigen Installationen kann die Kommission eine Abnahme der gesamten Anlage durch einen Beauftragten der Korporation veranlassen. Die Kontrollkosten werden dem Bauherrn belastet.</p>
Haftbarkeit	<p>§ 14 Fehlerhafte oder nicht vorschriftsgemässe Anlagen sind auf Verlangen der Korporation durch den Installateur auf seine Kosten unverzüglich zu ändern.</p>

Zutrittsrecht § 15
Den Organen und Angestellten der Hydrantenkorporation steht das Recht zu, jederzeit zu Kontrollzwecken und im Schadenfalle zur Wiederinstandstellung von Leitungsanlagen und sonstigen technischen Einrichtungen den hierfür beanspruchten Grund und Boden zu betreten.

III. Wasserentzug

Widerrechtliche Wasserentnahme § 16
Jedes eigenmächtige Hantieren am Wassermesser ist untersagt. Widerrechtliche Entnahme von Wasser aus dem Leitungsnetz kann strafrechtlich verfolgt werden.

Verstoss gegen Vorschriften § 17
Werden bei Wasserinstallationen die Leitsätze des SVGW missachtet, so kann die Kommission die Wasserabgabe verweigern.

IV. Störungen

Schadenersatz § 18
Unterbrüche in der Wasserversorgung, z.B. bei Rohrbruch, notwendigen Reparaturen, Neuanschlüssen, usw., berechtigen die Konsumenten nicht zu Schadenersatzforderungen.

V. Wassermesser

Messungen des Wasserverbrauches § 19
¹ Zu jedem Haus, resp. jedem Haupthahnen, inklusive der in § 3 genannten Feuerlöschleitung, wird zur Ermittlung des Wasserverbrauchs ein Wassermesser geliefert, der Eigentum der Hydrantenkorporation bleibt. Die erstmalige Abgabe von Wassermessern wird verrechnet. Deren Gebühr wird durch die Kommission festgelegt und ist im Anhang < Tarifblatt > aufgeführt.

Einbau Kontroll-Wassermesser ² Der Einbau des Wassermessers erfolgt durch den Wasserwart.
³ Wassermesser für einzelne Stockwerke oder Wohnungen werden gegen Bezahlung abgegeben und von der Korporation nur gegen Entschädigung kontrolliert und repariert.

VI. Wassermesser-Kontrolle

Messgenauigkeit § 20
Die Wassermesser werden vor dem Einsetzen geeicht. Die Messgenauigkeit muss innerhalb einer Toleranzgrenze von +- 5 Prozent liegen.

Kontrolle § 21
Über sämtliche Wassermesser wird eine Kontrolle geführt, in welcher die Nummer, die Grösse und das Datum der letzten Revision eines jeden Messers eingetragen wird.

VII. Wasserverbrauchs-Kontrolle

Ablesetermin § 22
¹ Die Ablesung der Wassermesser erfolgt in der Regel halbjährlich.
² Die durch den Wassermesser registrierten Verbrauchsmengen sind allein massgebend für die Berechnung.
³ Wird beim Ablesen festgestellt, dass der Wassermesser defekt, d.h. blockiert ist, wird zur Berechnung des Verbrauchs das Mittel der letzten fünf Jahre herangezogen.

Unbehinderte Kontrolle der Wassermesser § 23
¹ Die Kontrollorgane und Funktionäre haben ungehinderten Zugang zu den Wassermessern.
² Wassermesser und Hauptabstellhahn dürfen durch keinerlei Materialien, Einrichtungen und Geräte verstellt werden.
³ Für die Beseitigung von Hindernissen kann die Hydrantenkorporation Rechnung stellen.

Zutritt zu den Wasserinstallationen § 24
Den Funktionären und den Organen der Hydrantenkorporation ist der Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten, in denen Wasserleitungen durchgehen zu gestatten.

VIII. Reparaturen an Wassermessern

Kosten § 25
¹ Unrichtig funktionierende oder defekt gewordene Wassermesser werden durch die Hydrantenkorporation ersetzt.
² Sämtliche Reparaturen an Wassermessern werden von der Hydrantenkorporation auf eigene Kosten ausgeführt.
³ Wassermesser welche nachweisbar durch die Konsumenten beschädigt worden sind oder durch Frost Schaden genommen haben, werden auf Kosten der Grundeigentümer repariert oder ersetzt.

Nacheichung § 26
¹ Wünscht ein Wasserabnehmer eine Kontrolle und Eichung seines Wassermessers, so werden ihm die diesbezüglichen Kosten nur dann angerechnet, wenn die obere Grenze der Messgenauigkeit (+5 Prozent) gemäss § 20 nicht überschritten ist.
² Die Kosten für Kontrolle, Nacheichung und Prüfbericht sind im Anhang < Tarifblatt > aufgeführt.

IX. Berechnung des Wasserpreises

- Tarif** § 27
Die Erhebung des Wasserpreises erfolgt gemäss separatem Tarifblatt.
- Einzug** § 28
¹ Der Einzug des Wasserpreises erfolgt in der Regel halbjährlich.
² Müssen Wasseruhren während des Jahres abgelesen und fakturiert werden wird eine Umtriebspauschale berechnet. Deren Höhe ist im Anhang < Tarifblatt > geregelt.

X. Anschlussgebühren

- Neuanschluss** § 29
¹ Für jeden Neubau und jedes bestehende Objekt, das neu an die Wasserversorgung der Hydrantenkorporation angeschlossen wird, muss eine einmalige Eintrittsgebühr entrichtet werden. Als Berechnungsgrundlage dient die Nennweite, resp. die Stundenleistung des Wassermessers (siehe Tarifblatt < Anschlussgebühr >).
- Nachzahlung** ² Wenn in einem bestehenden Gebäude wegen Erweiterung oder Änderung der Wasserinstallation ein grösserer Messer gesetzt werden muss, wird für die Differenz zwischen bisheriger und neuer Messergrösse eine einmalige Eintrittsgebühr nach den gleichen Grundlagen erhoben.
- Fälligkeit** ³ Die Anschlussgebühr wird fällig nach Erteilung der Anschlussbewilligung, jedoch vor dem Wasserbezug. Bei bestehenden Bauten vor dem Setzen des grösseren Messers.
- Indexierung** ⁴ Der Ansatz für die Anschlussgebühr ist an den Zürcher Baukostenindex gebunden Stand: 1. Januar 2000: 113 Punkte . Der Ansatz wird jährlich durch die Kommission dem neuen Stand angepasst und ist im Anhang < Tarifblatt > aufgeführt.

XI. Spezielle Bestimmungen

- Handänderungen** § 30
Bei Handänderungen gilt das bisherige Wasserbezugsverhältnis ohne Einschränkung auch für den neuen Grundeigentümer. Derselbe haftet auch für allfällige Rückstände.
- Brandausbruch** § 31
Bei einem Brandausbruch sind sämtliche Hausleitungen dem Feuerwehrrkommando zur Verfügung zu stellen. Diese aussergewöhnliche Wasserentnahme wird von der Kommission in angemessener Weise in Abzug gebracht.

Recht auf Wasserabgabe	<p>§ 32 Solange die Eintrittsgebühr sowie andere Forderungen der Hydranten- Korporation nicht bezahlt sind, hat der Anschliessende kein Recht auf Wasserabgabe.</p>
Gemischte Versorgung	<p>§ 33 Es ist untersagt, private Wasserversorgungen mit dem Netz der Hydranten- Korporation zu verbinden.</p>
Anerkennung der Reglemente und Statuten	<p>§ 34 Mit dem Anschlussgesuch und dem anschliessenden Wasserbezug werden die jeweiligen Reglemente und Statuten der HydrantenKorporation als verbindlich anerkannt.</p>
Inkraftsetzung	<p>§ 35 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und ersetzt alle bis- herigen Vorschriften.</p> <p>² Korporationsmitglieder, die nach bisherigem Recht bereits die Eintritts- gebühr für ein Objekt entrichtet haben, jedoch noch kein Wasser beziehen müssen bei einem Anschluss an das Netz keine Anschlussgebühr nach neuem Recht mehr entrichten. Ausgenommen sind diejenigen Objekte, bei denen seit dem damaligen Eintritt namhafte Um- oder Anbauten erfolgten. Sie müssen eine entsprechend reduzierte Anschlussge- bühr entrichten. Deren Höhe wird durch die Kommission festgelegt.</p>